

Satzung
für die
**THW-Helfervereinigung
Bergisch Gladbach e.V.**



Satzungsänderung der Satzung vom 20.07.2013

Die THW-Helfervereinigung Bergisch Gladbach e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Helfervereinigung Bergisch Gladbach e.V. und ihrer Gliederungen darstellen.

Artikel 1 – Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Bergisch Gladbach e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a)a) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
- b) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
- c) Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
- d) Die Ausbildung Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
- e) Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
- f) Nationaler und Internationaler Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
- g) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung

- b)a) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
- b) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
- c) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
- d) Weckung der Kreativität der Jugend
- e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
- f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben

- c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung
 - der Rettung aus Lebensgefahr und
 - der Jugendpflegearbeitder Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Bergisch Gladbach

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder derer gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann werden, wer die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktive Mitglieder können natürlichen Personen sein, die als Helfer dem THW Ortsverband Bergisch Gladbach angehören.
Alle aktiven Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
Sofern ein Mitglied des Helfervereins als Helfer aus dem THW Ortsverband Bergisch Gladbach ausscheidet, ändert sich seine aktive Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft. Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Mitgliedsbeitrag wird dann zum Förderbeitrag des Mitgliedes.
- 3.3 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die dem THW Ortsverband Bergisch Gladbach nicht angehören. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.4 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein
- 3.5 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder Fördermitglied dem Verein beitreten will.
- 3.6 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.7 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.8 Bei einer unterjährigen Aufnahme eines neuen Mitglieds ist der jährliche Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 3.9 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung gem. Art. 3.10, Ausschluss gem. Art. 3.11 oder Tod bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.10 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.
- 3.11 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der THW-Jugend, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss.
Sofern ein Mitglied aus der THW-Landeshelfervereinigung, der THW-Bundeshelfervereinigung, der THW-Ortsjugend Bergisch Gladbach oder einer Untergliederung der THW-Jugend e.V ausgeschlossen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus der THW-Helfervereinigung Bergisch Gladbach

Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder zahlen den Beitrag den Sie in Ihrem Antrag festgelegt haben. Der Beitrag der Fördermitglieder kann jederzeit durch das Mitglied gegenüber dem Verein geändert werden; die Änderung bedarf der Schriftform.
- 5.2 Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag an den Verein.
- 5.3 Der Verein ist berechtigt die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.4 Die Mitgliedsbeiträge sowie die Beiträge der Fördermitglieder sind zum 01.01. eines jeden Jahres in voller Höhe fällig. Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitgliedes ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts (aktives Mitglied) für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied nach dem Verfahren des Artikel 3.11 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern der Vorstand nicht den ausstehenden Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Artikel 8 – Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- Vorsitzendem
 - stellvertretendem Vorsitzendem
 - Kassierer
 - Schriftführer
- b) der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand sowie aus:
- dem jeweiligen Ortsbeauftragten des Ortsverbandes Bergisch Gladbach, lediglich mit beratender Stimme
 - dem Ortsjugendleiter der THW-Ortsjugend Bergisch Gladbach
 - dem Helfersprecher des Ortsverbandes Bergisch Gladbach.

Sofern der Helfersprecher bzw. der Ortsjugendleiter nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimmen.

- 8.2 Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- 8.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 9 - Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen
Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter, sofern der Verein dort Mitglied ist.
 - Anträge der Landesversammlung, sofern der Verein dort Mitglied ist.
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 1.500,00 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen (ab 300,00 € pro Jahr)
 - mittel- und langfristige Verträge (Laufzeit länger als 1 Jahr)
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Wahl/Entlassung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - Auflösung des Vereins.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin zugegangen sein.
- 10.3 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommen, ist binnen 1 Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ungehindert der Anzahl an Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle Anträge sind in der einberufenen Mitgliederversammlung zu thematisieren.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist mit mindestens 2/3 Mehrheit möglich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5 Mehrheit.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes wählbare Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für diese Vorstandsposition durchzuführen.

- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der erweiternden Vorstandsmitgliedern, die Funktions- oder Mandatsträger des THW bzw. der THW-Jugend sind (Ortsbeauftragter, Ortsjugendleiter, und Helfersprecher) – für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Einladungsschreiben inkl. Tagungsordnungspunkte zur Vorstandssitzung sollen mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin den Vorstandsmitgliedern zugegangen sein. Ein Versand ist per Post, FAX oder per e-Mail zulässig
- 11.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Über die Vorstandssitzung inkl. der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

Artikel 12 – Jugend

Der Verein unterstützt die örtliche THW-Jugend. Die THW-Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten der Vorstandsmitglieder vorliegt.

Artikel 14 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW- Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die THW-Jugend e.V. Ortsgruppe Bergisch Gladbach, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung am 20.07.2013 beschlossen.